

17.06.94

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/7671 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)
- Drucksache 12/6581 -

mit den folgenden Maßgaben:

- ¹ 1. In Artikel 1 § 24 Abs. 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. In Artikel 1 § 139 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.

Fristablauf: 08.07.94

Erster Durchgang: Drs. 795/93

3. Artikel 1 § 145 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. ein Wappen, eine Flagge oder ein anderes staatliches Hoheitszeichen oder ein Wappen eines inländischen Ortes oder eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 6,“.

4. Artikel 1 § 146 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.“

5. Artikel 1 § 151 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.“

6. In Artikel 1 § 156 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

7. Artikel 1 § 159 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf die Teilung einer vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 50 Abs. 3] nach § 5 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes bekanntgemachten Anmeldung ist § 40 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Teilung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erklärt werden kann und daß die Erklärung nur zulässig ist, wenn ein im Zeitpunkt ihrer Abgabe anhängiger Widerspruch sich nach der Teilung nur gegen einen der Teile der ursprünglichen Anmeldung richten würde.“

8. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Patentgebührengesetzes“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen der Nummern 131 100 bis 136 200 (Abschnitt A., Unterabschnitt III.) der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) treten die in der Zusatzspalte aufgeführten Gebühren an die Stelle der bisherigen Gebührensätze im Sinne des Satzes 1.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 3 des Markengesetzes“ ersetzt.

- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- e) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Fußnote zur Zusatzspalte wie folgt gefaßt:
„Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Patentgebührengesetzes“.
- f) In Nummer 3 Buchstabe b entfällt die Zusatzspalte einschließlich der Fußnote.
- g) Absatz 2 entfällt. '

im übrigen unverändert angenommen.

08.07.94**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Réform des Markenrechts und zur Umsetzung der Ersten
Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken
(Markenrechtsreformgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

G r u n d
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Reform des Markenrechts und zur Umsetzung
der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsreformgesetz)

Zu Artikel 1 (§ 24 Abs. 2 MarkenG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 2 die Wörter "oder wenn die Marke oder die geschäftliche Bezeichnung in einer Weise oder Erscheinungsform benutzt wird, die geeignet ist, die Wertschätzung der Marke oder der geschäftlichen Bezeichnung in unlauterer Weise zu beeinträchtigen" zu streichen.

Begründung:

§ 24 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Markengesetzes stimmt mit wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen der Gesundheitsreform nicht überein. Die Vorschrift hat gravierende Auswirkungen für den Bereich des Reimports von Fertigarzneimitteln. Die aufgrund der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes regelmäßig notwendige Umverpackung dieser Fertigarzneimittel könnte künftig unterbunden und damit könnten kostengünstige Reimporte verhindert werden. Die Vorschrift läuft damit der Regelung in § 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB V zuwider, die Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe preisgünstiger Importe verpflichtet. Die Kostendämpfung im Gesundheitswesen würde für den Bereich der Arzneimittel in wesentlichen Teilen außer Kraft gesetzt. Mehrausgaben allein für die gesetzliche Krankenversicherung i.H.v. mehreren hundert Millionen Deutsche Mark jährlich würden unvermeidlich. Im übrigen ist zweifelhaft, ob die Vorschrift mit den Artikeln 30 und 36 des EG-Vertrages vereinbar ist.